

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11709			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 26.06.2017 Verfasser:			
Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Sondernutzungsgebühren für die Errichtung von Plakaten in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 08. Juni 2017 stellte der Zirkus Frank den Antrag in der Zeit vom 20. Juni 2017 bis 28. August 2017, 25 Werbeplakate in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit den Ortsteilen Tarnewitz, Redewisch und Wichmannsdorf zu errichten. Hierzu teilte Frau Frank vom Zirkus mündlich mit, dass sie für Schulkinder und Hortkinder kostenlose Vorstellungen anbieten wird und eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühr wünscht.

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juni 2016 ist die Errichtung von Werbeplakaten gebührenpflichtig. Mit E-Mail vom 19. Juni 2017 wurde dem Zirkus Frank mitgeteilt, dass bei 69 Tagen, bei 25 Werbeschildern je 1 Euro pro Tag, gemäß der Sondernutzungssatzung eine Gebühr von 1725,00 Euro zu entrichten sind. Gleichzeitig wurde angefragt, ob Sie den Antrag aufrechterhält. Um eine Mitteilung bis 20. Juni 2017 wurde gebeten. Mit Schreiben vom 23. Juni 2017 stellte der Zirkus Frank an den Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen gemäß § 8 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Boltenhagen den Antrag, von den Sonderungsgebühr von 1725,00 Euro abzusehen oder eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Sondernutzungsgebühr für die Errichtung von 25 Webeschilder vom Zirkus Frank in der Zeit vom 20. Juni 2017 bis 28. August 2017 in der Gemeinde Ostseebad auf Euro zu reduzierten.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Gebühr Euro

Anlagen:

Antrag: Errichtung von Werbeschildern
Zwischenmitteilung der voraussichtlichen Gebührenhöhe
Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren
Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Zirkus Frank
Dodower Weg 2
19243 Lehsen

d. 23.06.2017

Herrn Christian Schmiedeberg
- Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen -
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Betr.: Antrag auf Ermäßigung von Gebühren

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit 20 Jahren gastiert unser Zirkus "Frank" in Ihrer Gemeinde und wir haben stets alle Auflagen und Vorschriften erfüllt. Viele Besucher sind bei uns schon Stammgäste und kommen jedes Jahr wieder in unsere Vorstellungen.

In diesem Jahr ist neu, dass wir gemäß der "Sondernutzungssatzung" vom 14.07.2016 eine Gebühr für unsere Werbeplakate in Höhe von 1€ pro Stück pro Tag zu zahlen haben. Diese Summe übersteigt bei Weitem das, was in unserem Budget liegt.

Gemäß §8 Abs. 4 obliegt es Ihrem Ermessen, von dieser Gebühr abzusehen oder eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen festzusetzen.

Ich bitte höflich darum, von diesem Ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Zur Zahlung der geforderten Summe sind wir nicht in der Lage und würden für eine positive Entscheidung sehr dankbar sein.

Ich bitte höflich um zeitnahe Mitteilung Ihrer Entscheidung, da die Plakate sehr kurzfristig ausgehängt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank



Zellner

Von: Zellner
Gesendet: Montag, 19. Juni 2017 11:58
An: 'zirkusfrank@t-online.de'
Betreff: AW: Zirkus Frank 2017 Boltenhagen/Antrag auf Werbung

Sehr geehrter Herr Frank,

bei der Berechnung der Gebühren für das Errichten von 25 Webeschildern in der Gemeinde Boltenhagen für 69 Tage habe ich eine Gebühr von 1725,00€ berechnet.

Bevor ich die Genehmigung und den Gebührenbescheid erlasse, teilen Sie mir bitte mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Ich bitte um Mitteilung bis zum 20.06.2017.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Zellner
Sachbearbeiter Bürgeramt

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

☎ 038825 / 393-301
☎ 038825 / 393-710
✉ t.zellner@kluetzer-winkel.de
🌐 www.kluetzer-winkel.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

Von: zirkusfrank@t-online.de [<mailto:zirkusfrank@t-online.de>]
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2017 22:42
An: Zellner
Betreff: Zirkus Frank 2017 Boltenhagen

Hallo Herr Zellner.
Hier senden ich ihnen wie besprochen die Anträge...für Aufstellen der Plakate
Und den Alten Standort Kürzer Strasse
mfg.H.Frank

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

Lehsen den 08.06.2017

ZIRKUS FRANK

Harry Helmut Frank
Dodowerweg 2
19243 Lehsen
Fax 038852 -909653
Tel 038852-446856
Handy :0152-08830366

Btfr. ZH T.Zellner
Sachbearbeiter

Anmeldung /Zirkus Gastspiel

Standort : Boltenhagen / Platz an der Klützer Strasse

Zeitraum : 01 Juli - Bis - 29. August 2017

Vorstellungen :

Di - 18.00.30

Mi - 11.00.+ 15.00

Do - 11.00+ 15.00

Fr - 18.00.30

Sa 11.00+15.00

So und Mo Ruhetage

Einmal pro Woche geschlossene Gratis Vorstellung für Kindertagestätten /
Altenheime/Senioren von Seiten Zirkus an Gemeinde Boltenhagen bzw Herrn Schmiedeberg

Kostenfrei angeboten !



Zirkus Frank
Dodower Weg 2
19243 Lehsen
Tel. 0152 / 08830366

Mit freundlichen Gruss

H.Frank

Lehsen den 08.06.2017

ZIRKUS FRANK

Hary Helmut Frank
Dodowerweg 2
19243 Lehsen
Fax 038852-909653
Tel 038852-446856
Handy: 0152-08830366

Btfr. ZH T. Zellner
Sachbearbeiter

Antrag Stellschilder

Anzahl : 25 Stck

Aufstellbereich : Boltenhagen · Tarnewitz · Wiechmannsdorf · Redewisch

Zeitraum : 20.06. Bis 28.08.2017

Verantwortlicher · Aufsteller : Patrick Sperlich
Handy : 0177- 40 827 89
01522 - 3711 075



Zirkus Frank
Dodower Weg 2
19243 Lehsen
Tel. 0152 / 08830366

Mit freundlichen Gruss
H. Frank

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
(Sondernutzungssatzung)
Vom 14. Juli 2016**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09. Juni 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG - MV sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet.

§ 5 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, nach § 22 Abs. 2 StrWG - MV bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. August 1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, 14. Juli 2016


Christian Schmiedeberg
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

zu § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)	monatlich/ m ²	8,00
		wöchentlich/m ²	2,00
4	sonstige Gegenstände aller Art je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände je Quadratmeter täglich	0,50	
8	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00	
9	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00	
10	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1.000,00	
11	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1.000,00	
12	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00	
13	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2.000,00	
14	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1.000,00	